

**Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2015 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2015 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (5. Satzungs-Novelle 2015) beschlossen:**

1. § 4 Absatz 2 Ziffer 2 lautet wie folgt:

„2. die Wahl des Präsidenten.“

2. § 5 Absatz 8 Ziffer 9 lautet wie folgt:

„die Bestätigung der Wahl der Sektionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter, der Fachgruppenvorsitzenden und ihrer Stellvertreter, der Bezirksärztevertreter und ihrer Stellvertreter, der Turnusärztevertreter und ihrer Stellvertreter, der Spitalsärzte- und Ärztevertreter und ihrer Stellvertreter sowie ihre Bestellung als Referenten für die jeweiligen Aufgaben,“

3. § 6 Absatz 8 lautet wie folgt:

„(8) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in folgender Reihenfolge vertreten: Erster Vizepräsident ist jener Vizepräsident, der der anderen Kurie wie der Präsident angehört. Der andere Kurienobmann ist der zweite Vizepräsident. Die Vertretung erfolgt unter Hinweis auf die Vertretung als geschäftsführender Vizepräsident. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste Kammervorstandsmitglied über.“

4. § 7 lautet wie folgt:

#### **„§ 7 Vizepräsidenten**

Vizepräsidenten sind jedenfalls die Kurienobmänner.“

5. § 21 Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Der Obmann der Sektion der Turnusärzte leitet die Konferenzen gemäß Abs. 1 und hat diese mindestens einmal pro Quartal im Einvernehmen mit dem Kurienobmann einzuberufen. Den Sitzungen können bei Bedarf auch betroffene Belegschaftsvertreter hinzugezogen werden.“

6. Nach § 21 wird folgender § 21a neu hinzugefügt:

### **„§ 21a Spitalsärztevertretungen**

(1) In bettenführenden Wiener Krankenanstalten, ausgenommen Universitätskliniken und Universitätsinstitute sind Spitalsärztevertretungen zu wählen. In Krankenanstalten in der Rechtsform eines selbstständigen Ambulatoriums, Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung und arbeitsmedizinischen Zentren, in denen mehr als fünf zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärzte in Wien dauernd beschäftigt sind, sind auf Ansuchen auch nur eines dort beschäftigten Arztes oder durch Beschluss der Kurie angestellte Ärzte Ärztevertretungen der angestellten Ärzte einzurichten.

(2) In Krankenanstalten in der Rechtsform eines selbstständigen Ambulatoriums, Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung und Arbeitsmedizinischen-Zentren sowie sonstigen Einrichtungen, in denen weniger als fünf zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärzte dauernd beschäftigt sind, können durch Beschluss der Kurie der angestellten Ärzte Ärztevertretungen der angestellten Ärzte eingerichtet werden.

Die Kurie der angestellten Ärzte kann auch beschließen, dass für mehrere Krankenanstalten in der Rechtsform eines selbstständigen Ambulatoriums, Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung und Arbeitsmedizinischen-Zentren sowie sonstigen Einrichtungen, in denen dauernd weniger als fünf zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte beschäftigt sind, eine gemeinsame Ärztevertretungen geschaffen wird bzw. dass für Krankenanstalten in der Rechtsform eines selbstständigen Ambulatoriums, Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung und Arbeitsmedizinischen-Zentren sowie sonstigen Einrichtungen in denen dauernd weniger als fünf zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte beschäftigt sind, eine Spitalsärztevertretung gemeinsam mit einer Krankenanstalt, in denen mehr als fünf Ärzte dauernd beschäftigt sind, eingerichtet wird.

(3) Die Spitalsärzte- und Ärztevertretungen bestehen aus:

- a) der Spitalsärzteversammlung bzw. der Ärzteversammlung,
- b) dem Spitalsärztevertreter und dem/den Stellvertreter(n) bzw. dem Ärztevertreter und dem/den Stellvertreter(n).

(4) Der Spitalsärztevertreter bzw. der Ärztevertreter in sonstigen Einrichtungen, gilt als Betroffenenvertreter gemäß § 3 Absatz 3 KA-AZG.

(5) Der Spitalsärzte- bzw. der Ärzteversammlung gehören alle in der jeweiligen Krankenanstalt, Untersuchungsanstalt der Gesundheitsverwaltung bzw. dem Arbeitsmedizinischen-Zentrum sowie sonstigen Einrichtungen beschäftigten zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte an.

(6) Die Spitalsärzte- bzw. Ärzteversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Spitalsärzte- bzw. Ärztevertreter, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. 1 Ziffer 1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Spitalsärzte- bzw. Ärzteversammlung mit Beschluss die Anzahl der Stellvertreter festzusetzen. Diese Stellvertreter sind auf Wunsch der anwesenden Ärzte entweder nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts oder in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(7) Die Spitalsärzte- bzw. Ärzteversammlung kann vom gewählten Spitalsärzte- bzw. Ärztevertreter einmal im Monat schriftlich einberufen werden. Sie muss jedoch mindestens einmal halbjährlich schriftlich einberufen werden.

(8) Die Wahl der Spitalsärzte- bzw. Ärztevertreter sowie deren Stellvertreter findet einmal alle 5 Jahre, spätestens aber sechs Monate nach Ende der Funktionsperiode der Ärztekammer für Wien statt, jedenfalls aber bei Ausscheiden des Spitalsärztevertreter aus der jeweiligen Spitalsärzte- bzw. Ärzteversammlung.“

7. Nach § 21a wird folgender § 21b neu eingefügt:

### **„§ 21b Spitalsärztekonzferenz**

(1) Die Spitalsärztekonzferenz besteht aus den Spitalsärzte- bzw. Ärztevertretern sämtlicher Krankenanstalten. Sie kann auch in der Form tagen, dass nur Spitalsärzte- bzw. Ärztevertreter eines oder mehrerer Rechtsträger zu einer Konferenz eingeladen werden.

(2) Der Obmann der Sektion der zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte leitet die Konferenzen gemäß Abs. 1 und hat diese mindestens einmal halbjährlich im Einvernehmen mit dem Kurienobmann einzuberufen. Den Sitzungen können bei Bedarf auch betroffene Belegschaftsvertreter hinzugezogen werden.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

### **„§ 22 Aufgaben der Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Spitalsärzte-, Ärzte- und Turnusärztevertretungen sowie der jeweiligen Konferenzen**

Den in §§ 13 ff angeführten Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Spitalsärzte-, Ärzte- und Turnusärztevertretungen sowie den jeweiligen Konferenzen obliegen im Rahmen der Ärztekammer:

- a) die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der jeweiligen Kammerangehörigen berührenden Fragen,
- b) die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer übertragenen Aufgaben und Belange,
- c) die Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen sowie die Spitalsärzte-, Ärzte- und Turnusärztevertretungen können zudem im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. von diesem beauftragten Referenten Fortbildungsveranstaltungen organisieren.“

9. § 23 Absatz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Wahlen in den Sektionen sind vom jeweiligen Kurienobmann, Wahlen in den Fachgruppen sind vom Präsidenten, Wahlen in die Bezirksärzteversammlungen sind vom Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte und Wahlen in den Spitalsärzte-, Ärzte- und Turnusärzteversammlungen sind vom Kurienobmann der angestellten Ärzte anzuordnen. Sämtliche Wahlen sollten spätestens sechs Monate nach einer Kammerwahl abgeschlossen sein.

(2) Die Wahlen finden in Rahmen einer Sitzung statt, zu der alle Wahlberechtigten vom anordnenden Organ mindestens 14 Tage im Vorhinein einzuladen sind. Für die Wahlen in den Sektionen entfällt für den Fall der Neukonstituierung einer Sektion nach einer Kammerwahl die 14tägige Frist. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind in Fachgruppenversammlungen, Bezirksärzteversammlungen, Spitalsärzteversammlungen, Ärzteversammlungen und Turnusärzteversammlungen alle am Tage der Anordnung dem jeweiligen Vertretungskörper zugehörigen Kammerangehörigen. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist es zudem notwendig, dass der jeweilige Kammerangehörige beim Wahlvorgang anwesend ist und seine Stimme persönlich abgibt.“

10. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl, den Entzug des Vertrauens und die Verhinderung des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß und mit der Maßgabe, dass eine Anwesenheit von einer bestimmten Anzahl von Ärzten des jeweiligen Vertretungskörpers nicht verpflichtend ist und ein Antrag auf Vertrauensentzug im Rahmen von Fachgruppenversammlungen, Bezirksärzterevertreter-Sitzungen, Spitalsärzte-, Ärzte- und Turnusärzteversammlungen sowie in der Spitals- und Turnusärztekonzferenz mindestens 15 Tage, im Rahmen von Sektionsversammlungen mindestens 6 Tage vor Sitzungsbeginn im Kammeramt eingelangt sein muss und für den Entzug des Vertrauens die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend ist. Scheidet der oder einer von mehreren Stellvertretern aus, so hat in der nächsten Versammlung des jeweiligen Vertretungskörpers eine Neuwahl des Stellvertreters zu erfolgen.“

11. § 23 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Gültigkeit von Wahlen in den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärzterevertretungen sowie Spitalsärzte-, Ärzte- und Turnusärzterevertretungen sowie in den Kon-

ferenzen kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag mittels schriftlichen Einspruch, welcher von mindestens zehn bei der jeweiligen Wahl aktiv wahlberechtigten Kammerangehörigen unterfertigt sein muss, beim Kammervorstand angefochten werden. Der Kammervorstand kann entweder die Wahl bestätigen oder eine Wiederholung der Wahl beschließen. Im Falle eines Beschlusses auf Wiederholung der Wahl hat die Wahlwiederholung der Präsident oder ein von ihm beauftragter Kammerrat oder rechtskundiger Angestellter der Kammer zu leiten.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

### **„§ 24 Funktionsperiode**

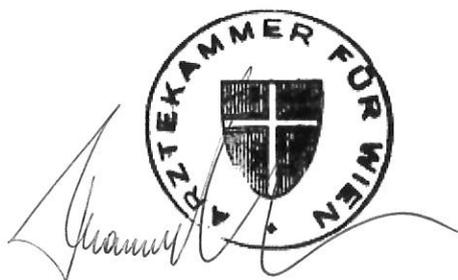
„Die Funktionsperiode aller in den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Spitalsärzte-, Ärzte- und Turnusärzteversammlungen sowie der Spitals- und Turnusärztekonzern gewählten Funktionsträger sowie aller Referenten und Ausschüsse entspricht der Funktionsperiode des Kammervorstands der Ärztekammer für Wien. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen lediglich die Bezirksärztevertreter, die Spitalsärztevertreter, die Ärztevertreter, die Turnusärztevertreter sowie die Fachgruppenobmänner (einschließlich ihrer Stellvertreter) ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.“

13. Nach § 30 wird folgender § 31 neu hinzugefügt:

### **„§ 31 Inkrafttretensbestimmungen der 5. Satzungs-Novelle 2015**

(1) Die Bestimmungen der §§ 4 Absatz 2 Ziffer 2, 5 Absatz 8, 6 Absatz 8, 7, 21a, 21b, 22, 23 und 24 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 16. Juni 2015 treten gemäß § 195 Absatz 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Die Bestimmung des § 21 Absatz 2 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 16. Juni 2015 tritt nach Ablauf der zum 30. Juni 2015 geltenden Funktionsperiode in Kraft.“



Ao.Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident